

viel fruchtbares zu Fried und Einigkeit (wo Gott nicht sonderliche Gnade giebet) zu vermuthen / und wir nun fast all in unserm Alter kommen / daß wir all solches und unsere von Gott verliehene Oeconomien und Policien und tugendsamer Regierung zu Friede und Einigkeit nicht wol mehr oder länger vorkommen / oder vorstehen können / haben wir nach jüngster Römisch Käyserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu Worms gegebenen Privilegien vor nothdürfftiglich bedacht / und vor gut angesehen / und dem Wohlgebohrnen und Edlen / Conrad / Graffen zu Tecklenburg / unsern freundlichen lieben Sohne NB. als unserem ältesten Sohne und Erbfolger / in Gegenwart unserer Burg-Männer und Landsassen / hierunter geschrieben / mit guter Wissenschaft / freyes Willens / wohlbedachten Muths / mit reiffem Rathe / und unbezwungen / unser Haus und Käyserl. freye Graffschafft Tecklenburg / mit aller alten und neuen Zubehörung / Anfall und Gerechtigkeith / wo und welchergestalt die Nahmen haben / oder seyn mögten / nichts ausbeschieden / so wie die bis an diesen Tag hergebracht / gebraucht und besessen / übergeben haben / und jegunder in krafft dieses übergeben / einsetzen / und zu regieren überantworten / und befehlen mit Hand und Mund in der allerbesten Weise / Form / und Manier / wie wir recht kräftigst / beständigst und bestens thun solten / könnten oder mögten / dieselben nun forthin zu regieren und also vorzustehen / wie Seine Lbd. Gott / Ihrer Käyserl. Majest. und der ganzen Welt davor antworten will / und wir haben dargegen miteinander das Haus und Herrschafft Rheda mit aller alten und neuen Zubehörungen und Gerechtigkeith wiederum an uns (diemeil es doch unserer Gemahlin und uns Ermgard vorgedacht / Inhalts Siegel und Brieffe / denen diese Ubergabe und Contract ohne einigen Nachtheil am erblichen Wiederanfall des Stammes Tecklenburg nicht bringen / ohnschädlich seyn soll / Wittthum ist) mit zimlicher jährlicher Zugabe von gemeldter Graffschafft Tecklenburg / Inhalt eines Vertrags / von wolgemeldetem unserem Sohne versiegelt zu uns genommen / damit wir auch die Zeit unsers Lebens und sonst nach Wittthums Recht zufrieden seyn. Aber nachdem wolgedachter unser Sohn Conrad mit unserm jüngsten Sohne Nicolao freundlich sich vertragen / soll Seine Lbd. dem Wohlgebohrnen und Edlen Otten / Grafen zu Tecklenburg / Probst zu St. Johān in Osnabrück / auch unserem Sohne / Seiner Lbd. Bruder die Zeit unsers / Graf Otten vorgedachten Lebens / mit sich zu Tecklenburg samt vier Persohnen und vier Pferdten / gleich Seiner Lbd. mit Futter und Mahl unterhalten. So fern Seiner Lbd. bey Seiner Lbd. zu bleiben gefällt / und darzu hundert Gulden geben und bezahlen jährlich. Wäre es aber Sache / daß Seine Lbd. bey unserm Sohn Conrad nicht gedächten zu bleiben / so soll seine Lbd. den Hof in Osnabrück / zum Ansitze dagegen / so lang Seine Lbd. leben / anzunehmen Macht haben ; Aber nach Tode Seiner Lbd. soll solcher Hof NB. ohnbeschwehrt ohne jemandes Sperrung ganz und gar an das Haus Tecklenburg wiederum fallen / und alsdann soll wohlgedachter unser Sohn Conrad / an Speck / Fleisch Korn / Haber und Heu / und anders so viel darstellen / als Seine Lbd. sich ziemlich mit vier Persohnen und Pferden jährlich erhalten kan ; Aber nach unserem Graf Otten vorgemelten Tode / soll wohlbeschriebener unser Sohn Conrad / nach ziemlicher Gebühr / vermögten und nach Seiner Lbd. Anzahl einen Überschuß geben / damit ihre Lbd. beyde gülich vergnügter. NB. Aber weiter soll Seine Lbd. sich keines Regiments gemeldten Hauses und Graffschafft bekümmern oder annehmen / sondern unsern Sohne Conrad damit ganz und gar gewerden lassen.

Es soll auch unser Sohn Conrad die beyden unsere Töchter Catharinen und Elisabeth / auf daß Sie desto besser unterhalten werden mögen / jährlich NB. so lang bis ihre Sachen zur Besserung kömen / mit einem geringen / an Schweinen / Rindern und andern nicht verlassen ; Alles und ferner nach Inhalt des Vertrages / so wir von wolbesagtem unserem Sohne Conrad empfangen / ohne alle Argeliff / neue Erfindungen / Exceptionen und Geschehe.

Hier waren mit bey / an / und über / die Ehrenveste und Erbare unsere Burg-Männer und Landsassen / Gerd Lebur / Nicolaus de Karde / Matthäus von Monster / und Jasper Grosfuß. Urkund haben wir Otto und Ermgard vorgegeben zu Tecklenburg am Donnerstag nach Dionysii, Anno 1534.

(L. S.)

(L. S.)

Daß gegenwärtige von mir auscultirte Copenliche Abschrift mit ihren wahren auf Pergament beschriebenen / und mit anhangenden zweyen ohnverletzten Gräflichen Siegeln versehen gemessenen Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden ; Solches beurkundet krafft eigenhändiger Unterschrift und meinem mit conferirten hierbey gedruckten Notariat-Zeichen.

(L. S.)

Georgius Fabritius, Notarius juratus & requisitus.

Num. IV.

Versio des Revers und Gegen-Verschreibung Herrn Graf Conrads zu Tecklenburg / de A. 1534. Donnerstags nach Dionysii.

 Ch Cordt / Graf zu Tecklenburg / thue kund und bekenne / in und vermittels dieses Brieffes / vor jedermänniglich öffentlich / daß die Wohlgebohrne und Edle / Otto und Ermgardt / Graf und Gräfin zu Tecklenburg / mein freundlicher lieber Herr Vatter / und Frau Mutter / unbezwungen / freyes Willens / mit reiffem Rath / wolbedachten Gemüth /